

An die Vorsitzende  
des Jugendhilfeausschusses

Frau Schoppe

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I / 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03. Februar 2009

### **Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, - vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisjugendhilfeausschusses - mit Übergabe der Vollzeitpflege an das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss aufgrund Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Richtlinien des Rhein-Kreis Neuss für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils aktuellen Fassung analog anzuwenden.

#### **Begründung:**

Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat in seiner Sitzung am 26.08.2008 neben der Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle im Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Vollzeitpflege durch den Rhein-Kreis Neuss voraussichtlich zum 01.01.2009 zuzustimmen. Diese Vereinbarung liegt zwischenzeitlich unterschriftsreif vor.

Die umfassende Vorbereitung der Übernahme - Beschlussfassung im Kreisjugendhilfeausschuss, Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen, Abgleich der Verfahrensweisen, Absprache der konkreten Fallübergaben - hat Zeit benötigt, so dass die Übernahme der Vollzeitpflege durch den Rhein-Kreis Neuss nun voraussichtlich zum 01.03.2009 vollzogen werden kann.

Das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss legt dem Kreisjugendhilfeausschuss in der Sitzung am 05.02.2009 im Rahmen der Qualitätsentwicklung für die Vollzeitpflege sein Richtlinienkonzept vor, welches der Vorlage beigelegt ist.

Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss hatten immer schon eine weitgehend einheitliche Handhabung insbesondere im Bereich der variablen Leistungen im Blick. Mit Übernahme der Vollzeitpflege durch den Rhein-Kreis Neuss kann die Bearbeitung mit entsprechender Anwendung der dortigen Richtlinien auf der Grundlage feststehender Richtlinien erfolgen, womit auch die Gleichbehandlung der Pflegefamilien gewährleistet wäre.

Die Inhalte des Richtlinienkonzeptes sind nahezu deckungsgleich mit der hiesigen Vorgehensweise bzw. den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses, soweit erforderlich. Einzig im Bereich der zusätzlichen Leistungen (Ziffer 2.8 des Richtlinienkonzeptes) weichen die Beträge für einmalige Zuschüsse und wiederkehrende Beihilfen wie folgt ab:

<b>Einmalige Beihilfen und Zuschüsse im Bereich des SGB VIII</b>		
<b>Einmalige Leistungen</b>	Beihilfe maximal	
	<b>Rhein-Kreis Neuss</b> JHA-Beschluss vom 07.02.2008	<b>Meerbusch</b> JHA-Beschluss vom 24.01.2002
Einrichtungsbeihilfe	1.500,00 €	bis zum Dreifachen des maßgeblichen Pflegesatzes: z.Zt. 1.329€ / 1.524€ / 1.854€
Grundausrüstung für Bekleidung	307,00 €	255,00 €
Einschulung	200,00 €	180,00 €
Taufe	150,00 €	105,00 €
Kommunion	250,00 €	205,00 €
Konfirmation	270,00 €	230,00 €
Schulentlassung / Eintritt ins Berufsleben	250,00 €	205,00 €
Verselbständigung	Einzelfallprüfung	bedarfsorientiert bis max. 1.025,00 €
<b>Wiederkehrende Leistungen</b>		
Klassenfahrten	10,00 € / Tag max. 8 Tage/Jahr	7,00 € / Tag max. 7 Tage/Jahr
Ferien- und Urlaubsbeihilfe	230,00 € auszahlbar im Juli d.J.	230,00 € auszahlbar im Juli d.J.
Weihnachtsbeihilfe	37,00 € auszahlbar im Dez.d.J.	30,00 € auszahlbar im Dez.d.J.
Über die Gewährung für sonstige Bedarfe oder abweichende Beträge ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.		

Hinsichtlich der überwiegend höheren Beihilfesätze des Rhein-Kreis Neuss ist anzumerken, dass die Höhe der hiesigen Beihilfen grundsätzlich noch aus dem Jahr 1989 datiert. Die erneute Beschlussfassung am 24.01.2002 erfolgte anlässlich der Währungsumstellung mit lediglich geringfügigen Veränderungen zur Glättung der Beträge. Eine Anpassung der Beihilfesätze erscheint daher ohnehin angemessen.

Der Jugendhilfeausschuss des Rhein-Kreis Neuss wird am 05.02.2009 über die im Entwurf vorliegende Richtlinie zur Vollzeitpflege beraten. Einen entsprechenden Beschluss vorausgesetzt, bringt die Anwendung der Richtlinien Klarheit und Einheitlichkeit in der Ausführung der Vollzeitpflege, so dass die Verwaltung die analoge Anwendung der Richtlinien auch für die Meerbuscher Vollzeitpflegeverhältnisse anstrebt.

Sollte der Kreisjugendhilfeausschuss die Richtlinie ablehnen oder inhaltliche Veränderungen beschließen, erfolgt eine erneute Vorlage in der nächsten Ausschusssitzung.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch nach Übernahme der Vollzeitpflege durch den Rhein-Kreis Neuss weiterhin Tätigkeiten in Meerbusch verbleiben werden, so z.B. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, Bewilligung und Bescheiderteilung, je nach Sachverhalt auch fallführende Hilfeplanung, Abrechnung der Kosten.

#### **Lösung:**

siehe Beschlussvorschlag

**Kosten/Deckung:**

Die Mehrkosten aufgrund der Erhöhung der Beihilfesätze werden sich jährlich auf schätzungsweise maximal 500 € belaufen, die Mittel stehen im Produkt 060 010 010 zur Verfügung.

**Personalaufwand:**

./.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Beigeordnete

Anlage: Entwurf der Richtlinien des Rhein-Kreis Neuss für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII